

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Kanton Schaffhausen 2026–2034

verabschiedet durch den Regierungsrat am 31. März 2026





Impressum

Herausgeber:

Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
Beschluss vom 31. März 2026

Redaktion und interne Projektleitung:

Luana Schena, Fachverantwortliche Inklusion und
Umsetzung UN-BRK, Abteilung Soziale Angebote,
Kantonales Sozialamt Schaffhausen

Mit herzlichem Dank an

die Mitglieder der Projektgruppe: Stefan Bösch (Selbstvertreter), Ilona Daners (Abteilungsleiterin Soziale Angebote, Sozialamt), Anja Durret (socialdesign), Cornelia Fischer (Geschäftsstellenleiterin Behindertenkonferenz Schaffhausen), Ingrid Hosch (Leiterin Fachstelle Alter und Pflege, Gesundheitsamt), Andi Kunz (Leiter Sozialamt), Bert Marti (Selbstvertreter), Simon Meier (socialdesign), Beni Meister (Stiftung Ungarbühl), Roland Studer (Selbstvertreter)

die involvierten Vertreterinnen und Vertreter der diversen Organisationseinheiten:

Christoph Aeschbacher (Departementssekretär Departement des Innern), Rebekka Argenton (Leiterin Personalamt), Rolf Armbruster (Abteilungsleiter Verkehr und Infrastruktur, Tiefbauamt), Barbara Berger (Leiterin ITSH), Stefan Bilger (Staatsschreiber), Bruno Bischof (Leiter SVA Schaffhausen), Dominique Brunner (Leiter Planungs- und Naturschutzamt), Bruno Büchi (Leiter Arbeitsamt), Philipp Dietrich (Leiter Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung), Denise Freitag (Präsidentin Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), Lorenzo Gottardi (Leiter Arealentwicklung und Neuprojekte, Spitäler Schaffhausen), Bettina Grubenmann (Leiterin Dienststelle Familie und Jugend), Maria Härvelid (Leiterin Pflegedienst & Hospitality, Spitäler Schaffhausen), Serge Honegger (Leiter Fachstelle Kultur, Erziehungsdepartement), Andreas Jenni (Leiter Amt für Justiz und Gemeinden), Ruth Marxer (Leiterin Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I), Reto Mittler (Leiter Gesundheitsamt), Christian Ritzmann (Stv. Staatschreiber), Dölf Rütimann (Leiter Immobilien und Betrieb, Spitäler Schaffhausen), Dani Spitz (Leiter Fachstelle Sport, Erziehungsdepartement), Barbara Sulzer Smith (Rektorin Kantonsschule Schaffhausen), Alfredo Trevisan (Objektleiter Verwaltungsliegenschaften, Hochbauamt), Christian Werner (Leiter Hochbauamt), Daniel Zinser (Fachperson Kommunikation, Staatskanzlei)

alle Interviewpartnerinnen und Interviewpartner für ihre wertvollen Informationen für die Bestandesaufnahme, alle Teilnehmenden der inklusiven Veranstaltung vom 2. November 2024 für ihre vielfältigen Massnahmenideen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1. Einleitung	8
1.1	Wieso gibt es diesen Aktionsplan? 8
1.2	Wie wurde der vorliegende Aktionsplan erarbeitet? 10
1.2.1	Phase 1: Bestandesaufnahme 10
1.2.2	Phase 2: Formulierung von Zielzuständen 11
1.2.3	Phase 3: Entwicklung von konkreten Umsetzungsmassnahmen 11
1.3	Wie ist das vorliegende Dokument aufgebaut? 12
2. Lebensbereich A: Gleichstellung und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen	13
2.1	Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen 13
2.2	Ziele und Massnahmen 14
3. Lebensbereich B: Wohnen	21
3.1	Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen 21
3.2	Ziele und Massnahmen 21
4. Lebensbereich C: Arbeit und Beschäftigung	24
4.1	Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen 24
4.2	Ziele und Massnahmen 24

5.	Lebensbereich D: Politik	27
5.1	Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen	27
5.2	Ziele und Massnahmen	28
6.	Lebensbereich E: Gesundheit	31
6.1	Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen	31
6.2	Ziele und Massnahmen	32
7.	Lebensbereich F: Bildung	35
7.1	Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen	35
7.2	Ziele und Massnahmen	35
8.	Lebensbereich G: Freizeit/Sport/Kultur	40
8.1	Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen	40
8.2	Ziele und Massnahmen	41
9.	Ressourcen für die Umsetzung	44
10.	Monitoring	46
10.1	Ziele	46
10.2	Gremienstruktur	46
10.3	Berichterstattung	48
11.	Anhang: Kategorisierung Kosten	49



Vorwort

Eine inklusive Gesellschaft entsteht nicht von selbst – sie ist das Ergebnis bewusster Entscheidungen und gemeinsamen Handelns. Mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2014 hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, Barrieren abzubauen. Unser Kanton trägt diese Verantwortung mit.

Je nach Definition leben rund 22 Prozent der Bevölkerung in der Schweiz mit einer Behinderung¹ – im Kanton Schaffhausen entspricht dies etwa 20 000 Menschen. Sie leisten in vielen Bereichen wertvolle Beiträge, sei es in Unternehmen, Vereinen, Familien oder Nachbarschaften. Sie sind Teil unserer Gesellschaft. Dennoch sehen sie sich nach wie vor mit physischen sowie einstellungsbedingten Hindernissen konfrontiert, die ihre Möglichkeiten einschränken, ihr Potenzial voll auszuschöpfen und gleichberechtigt am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilzuhaben.

Der vorliegende Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK zeigt auf, mit welchen Massnahmen die verschiedenen Verwaltungseinheiten in sieben zentralen Lebensbereichen in den kommenden Jahren Barrieren abbauen, Chancengleichheit stärken und die Selbstbestimmung fördern wollen.

Ein zentraler Erfolgsfaktor bei der Erarbeitung dieses Aktionsplans war der partizipative Ansatz: Menschen mit Behinderungen sowie ihre Organisationen waren von Beginn an aktiv eingebunden. Ihr Erfahrungswissen, kombiniert mit dem Fachwissen der Verwaltung, hat wesentlich dazu beigetragen, praxisnahe und wirkungsvolle Lösungen zu entwickeln. Diese partnerschaftliche Zusammenarbeit bleibt auch künftig entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung.

Ich danke allen Beteiligten herzlich für ihr Engagement und ihre wertvollen Beiträge. Gemeinsam schaffen wir die Voraussetzungen dafür, dass möglichst alle Menschen ihr Leben eigenverantwortlich und aktiv gestalten können.

Marcel Montanari

Regierungsrat, Vorsteher Departement des Innern

¹ Menschen mit Behinderungen. Bundesamt für Statistik:
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html>

1. Einleitung

1.1 Wieso gibt es diesen Aktionsplan?

Die «Behindertenpolitik» hat sich über die letzten rund 20 Jahre stark verändert. Sie bestand früher insbesondere aus Versicherungsleistungen und sozialstaatlichen Massnahmen, die auf die Verbesserung der individuellen Situation von Menschen mit Behinderung ausgerichtet waren (Hilfsmittel, IV-Massnahmen, spezialisierte Angebote in den Bereichen Wohnen und Arbeit/Beschäftigung).

Heute ist weitgehend anerkannt, dass eine Behinderung als soziales Phänomen aus einem Zusammenspiel von individuellen und gesellschaftlichen Faktoren verstanden werden muss. Dies bedeutet, dass nicht nur die individuelle Situation berücksichtigt, sondern die Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bzw. der Umweltfaktoren angestrebt wird, um die Rechte von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

So ist es auch in der von der Schweiz im Jahre 2014 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (nachfolgend UN-BRK)² festgehalten. Mit der Ratifikation der UN-BRK hat sich die Schweiz völkerrechtlich verpflichtet, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten. Nach Art. 5 Abs. 4 BV sind nicht nur der Bund, sondern auch die Kantone zur Beachtung des Völkerrechts verpflichtet. Art. 4 Abs. 1 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich, «die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung [...] zu gewährleisten und zu fördern». Dazu zählen insbesondere die Achtung der Würde und der Autonomie von Menschen mit Behinderung, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe an der Gesellschaft, die Chancengleichheit und die Zugänglichkeit (Art. 3 UN-BRK). Die Vertragsstaaten sind daher verpflichtet, geeignete gesetzgeberische, administrative und sonstige Massnahmen zu ergreifen, um diese Rechte wirksam umzusetzen. Die Konvention konkretisiert somit die allgemeinen Menschenrechte für die spezifische Situation von Menschen mit Behinderung in zahlreichen Lebensbereichen. Damit bildet die UN-BRK zusammen mit dem 2004 in Kraft getretenen Behindertengleichstellungsgesetz die Grundlage für die nationale und kantonale Behindertenpolitik. Es stellt sicher, dass alle kantonalen gesetzlichen Grundlagen den Bestimmungen der UN-BRK, insbesondere dem eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz

² Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, SR 0.109.

entsprechen und sich kantonale Leistungen und Vorhaben in Einklang mit der eidgenössischen Gesetzgebung befinden.³

Die Förderung der Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist eine Querschnittsaufgabe aller Staatsebenen und sämtlicher staatlicher Aktivitäten. Diese Verpflichtung ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung. Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen. Dieser Auftrag richtet sich an Bund, Kantone und Gemeinden, die innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs entsprechende Massnahmen zu ergreifen haben. Auch das Behindertengleichstellungsgesetz⁴ verpflichtet die Kantone ausdrücklich dazu, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen (Art. 5 Abs. 1 BehiG). Den Kantonen kommt dabei – innerhalb des verfassungs- und völkerrechtlichen Rahmens – ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der entsprechenden Massnahmen zu.

Ein entsprechender Handlungsauftrag findet sich auch in der Verfassung des Kantons Schaffhausen⁵. Nach Art. 11 Abs. 3 KV sehen Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vor. Der vorliegende Aktionsplan wird in Umsetzung dieses grundrechtlichen Auftrags der Kantonsverfassung erlassen und konkretisiert die entsprechenden Zielsetzungen und Massnahmen der kantonalen Behindertenpolitik.

Der Kanton Schaffhausen hat bereits diverse Anstrengungen unternommen, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Gleichzeitig anerkennt er den weiterhin grossen Handlungsbedarf im Bereich Behindertengleichstellung. Um diesem wirkungsvoll zu begegnen, wurde der vorliegende Aktionsplan erarbeitet. Damit setzt sich der Kanton Schaffhausen klare Ziele in Bezug auf die Behindertenpolitik der kommenden Jahre und definiert Massnahmen, wie diese erreicht werden sollen.

In diversen Bereichen ist der Kanton nicht allein zuständig, sondern teilt sich Kompetenzen mit dem Bund einerseits und den Gemeinden andererseits. Da die Ziele in die-

³ Die Konvention schafft keine Sonderrechte für Menschen mit Behinderungen, sondern übernimmt die Grundrechte der verschiedenen Menschenrechtsinstrumente und überträgt sie auf die besondere Situation der behinderten Menschen, indem sie ihre Umsetzung spezifiziert und konkretisiert. Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen ihre Rechte in gleichem Masse ausüben können wie Menschen ohne Behinderungen. Die Konvention enthält daher Bürgerrechte, politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Rechte.

⁴ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG), SR 151.3.

⁵ Verfassung des Kantons Schaffhausen (KV), SHR 101.000.

sen Bereichen nur durch ein wirksames Zusammenspiel der verschiedenen Staatsebenen verwirklicht werden können, finden sich im Aktionsplan auch Massnahmen zum Austausch und zur Zusammenarbeit mit dem Bund, den Gemeinden sowie anderen Kantonen. Ebenso spielen weitere Akteurinnen und Akteure aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der UN-BRK. Auch ihre Sensibilität für das Thema Inklusion soll durch den Aktionsplan gestärkt und gemeinsame Projekte sollen gefördert werden.

Detailliertere Informationen zu Ausgangslage und Zielsetzungen für den vorliegenden Aktionsplan finden sich in den Kapiteln 1.2 und 1.3 des Dokuments «Bestandesaufnahme zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Schaffhausen».

1.2 Wie wurde der vorliegende Aktionsplan erarbeitet?

Zur Erarbeitung des kantonalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK wurde eine Projektgruppe etabliert. Zu dieser gehören Menschen mit Behinderung als Erfahrungsexpertinnen und -experten, Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Behindertenorganisationen und Verantwortliche aus der kantonalen Verwaltung.

Die Erarbeitung der Strategie erfolgte entlang von drei Phasen:

1.2.1 Phase 1: Bestandesaufnahme

Von Herbst 2023 bis Frühling 2024 erfolgte eine ausführliche Bestandesaufnahme der aktuellen Umsetzung der UN-BRK im Kanton Schaffhausen. Basierend auf einer Literaturanalyse⁶ wurden von der Projektgruppe sieben Lebensbereiche definiert, die im Rahmen der Bestandesaufnahme vertieft analysiert wurden:

- Gleichstellung und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen
- Wohnen
- Arbeit/Beschäftigung
- Politik
- Gesundheit
- Bildung
- Freizeit/Sport/Kultur

⁶ Siehe Literaturliste im Dokument «Bestandesaufnahme zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Schaffhausen», Begleitendes Analysedokument zum kantonalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK Kantonales Sozialamt Schaffhausen, Januar 2025, socialdesign.

Wichtige Querschnittsthemen wie Finanzierung, gesetzliche Gleichstellung, Mobilität sowie Information und Kommunikation wurden im Rahmen der definierten Lebensbereiche gesammelt und bei der Verarbeitung der Ergebnisse gemeinsam mit dem Thema Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen weiterverarbeitet. Das Kapitel 2.2 des Dokuments «Bestandesaufnahme zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Schaffhausen» bietet ausführlichere Informationen zur Literaturanalyse.

Im Rahmen der Bestandesaufnahme wurden zahlreiche Selbstvertretende und Schlüsselpersonen aus Verwaltung, Politik, Gewerbe, Kultur und Behindertenorganisationen zu Herausforderungen, Barrieren, Selbstbestimmung und Teilhabe in den verschiedenen Lebensbereichen befragt. Die Befragungen erfolgten in Form von Einzel- und Gruppeninterviews sowie unterschiedlichen Foren für Selbstvertretende. Genauere Informationen zu den Methoden und den Ergebnissen der Bestandesaufnahme finden sich in den Kapiteln 1.4 sowie 2.2 bis 2.8 des Dokuments «Bestandesaufnahme zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Schaffhausen».

1.2.2 Phase 2: Formulierung von Zielzuständen

Aufgrund der Bestandesaufnahme und des so identifizierten Handlungsbedarfs hat die Projektgruppe im Sommer 2024 pro Lebensbereich unterschiedliche Zielsetzungen formuliert, wie die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gefördert werden soll. Zudem wurden erste Ideen für mögliche Massnahmen zur Umsetzung der definierten Ziele gesammelt.

Die definierten Ziele zur Umsetzung der UN-BRK im Kanton Schaffhausen wurden der Regierung im Herbst 2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

1.2.3 Phase 3: Entwicklung von konkreten Umsetzungsmassnahmen

Nach der Kenntnisnahme der Zielsetzungen durch die Regierung wurde im November 2024 eine inklusive Veranstaltung durchgeführt, im Rahmen derer Menschen mit Behinderung, Leistungserbringende, Vertretende der Verwaltung, Schlüsselpersonen aus Gewerbe und Kultur sowie die interessierte Öffentlichkeit ihre Massnahmenideen einbringen konnten.

Die um die Vorschläge aus der Veranstaltung ergänzten Massnahmenideen der Projektgruppe wurden den unterschiedlichen kantonalen Dienststellen zugeordnet und dienten als Gesprächsgrundlage. Sie sind im Kapitel 3 des Dokuments «Bestandesaufnahme zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention im Kanton Schaffhausen» dokumentiert. Zwischen Februar und Mai 2025 führte die Fachverantwortliche Inklusion und Umsetzung UN-BRK mit den Dienststellen und weiteren Leitungspersonen der kantonalen Verwaltung Gespräche, bei welchen die Massnahmenideen

durchgegangen und teilweise bereits konkretisiert wurden. Die Entscheidung über die Aufnahme und Formulierung der Massnahmen lag bei den Dienststellen und wurde jeweils nach den nötigen internen Abklärungen getroffen. Dabei haben sich die Dienststellen stark an den Vorschlägen aus der Projektgruppe und der inklusiven Veranstaltung orientiert.

1.3 Wie ist das vorliegende Dokument aufgebaut?

In den nachfolgenden Kapiteln ist pro Lebensbereich einleitend der im Rahmen der Bestandesaufnahme identifizierte Handlungsbedarf kurz zusammengefasst. Anschliessend sind die pro Lebensbereich festgelegten Zielsetzungen aufgeführt. Unter jeder Zielsetzung finden sich die Massnahmen, die zur Zielerreichung beitragen sollen. Jeder Massnahme ist eine verantwortliche Dienststelle zugeordnet und es wurde eine Frist festgelegt, bis wann die Massnahme umzusetzen ist. Einige Massnahmen finden laufend oder wiederkehrend statt und sind entsprechend gekennzeichnet. Bei jeder Massnahme wird die rechtliche Grundlage, auf die sie sich stützt, angegeben. Anknüpfungspunkte⁷ im kantonalen Recht werden separat aufgeführt.

Mit neun Jahren hat der vorliegende Aktionsplan einen langen Zeithorizont. Die Gründe dafür liegen in den langen Planungsperioden, mit denen diverse Fachbereiche arbeiten, und dem Bestreben des Kantons, auch grössere Herausforderungen anzugehen. Wie im Kapitel 10 ausgeführt wird, ist die Weiterentwicklung von Massnahmen während dieser Zeit möglich. Der lange Zeithorizont verunmöglicht zudem eine umfassende Kostenschätzung. Aus diesem Grund werden mit dem Aktionsplan keine Mittel gesprochen, sondern die benötigten Mittel fortlaufend budgetiert und deren Einsatz im Monitoring erfasst (s. Kapitel 9 und 10). Einen Überblick über die zu erwartenden Aufwände bietet die Kostenkategorisierung im Anhang.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass einige im Aktionsplan aufgeführte Punkte keine Massnahmen im engeren Sinne sind, sondern es sich dabei um reguläre Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheit handelt. Diese sind erwähnt, um die kantonalen Bestrebungen umfassend sichtbar zu machen, und entsprechend gekennzeichnet.

⁷ Da die kantonalen Bestimmungen sehr offen formuliert sind, und Menschen mit Behinderungen meist nicht explizit genannt werden, wird von Anknüpfungspunkten im kantonalen Recht gesprochen und nicht von rechtlichen Grundlagen.

2. Lebensbereich A: Gleichstellung und Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen

2.1 Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen

Laut der Bundesverfassung sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich (Art. 8 Abs. 1 BV). Art. 8 Abs. 4 BV verpflichtet den Gesetzgeber, Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorzusehen. Dieser verfassungsrechtliche Auftrag wird durch das Behindertengleichstellungsgesetz konkretisiert, das Bund und Kantone verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen (Art. 5 BehiG). Auf kantonaler Ebene enthält Art. 11 Abs. 3 KV einen entsprechenden Handlungsauftrag, wonach Kanton und Gemeinden Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vorsehen. Trotz der geltenden Rechtsgleichheit können Menschen mit Behinderung oftmals nicht gleichberechtigt am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben teilhaben. Damit dies möglich wird, sind sowohl rechtliche und strukturelle Defizite auszugleichen, und als auch die Toleranz und die Sensibilität für die Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zu stärken. In rechtlicher Hinsicht geht es dabei einerseits um die Ausweitung der im Behindertengleichstellungsgesetz festgehaltenen Rechtsansprüche auf den Kompetenzbereich des Kantons und weitere Lebensbereiche sowie andererseits um die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung von Spezialgesetzen in Bezug auf ihre Konformität mit der UN-BRK.

Handlungsbedarf wird insbesondere auch bei der Zugänglichkeit von öffentlichen Dienstleistungen gesehen – dies auf kommunikativer und baulicher Ebene. Die Zugänglichkeit von Dienstleistungen auf baulicher Ebene ist vor allem eingeschränkt durch a) Hindernisse wie Schwellen, fehlende Rampen oder zu schmale Türen; b) fehlende Lifte; c) fehlende Möglichkeiten für autonome Nutzung des öffentlichen Verkehrs, fehlende barrierefreie Technik/Infrastruktur (z. B. taktil-visuelle Markierungen, ebenerdiger Einstieg an Haltestellen). Im kommunikativen Bereich fehlen Zugangsmöglichkeiten zu Information durch a) nicht barrierefreie Website und Software; b) fehlende Gebärdensprachverdolmetschung; c) Fehlen von Leichter Sprache; d) nicht vorhandenes E-Voting/E-Collecting. Ergänzend wird Handlungsbedarf bezüglich der Sensibilisierung und des Informationsaustausches zwischen

den verschiedenen Stellen des öffentlichen Lebens und Menschen mit Behinderung festgestellt.

Bei den nachfolgend aufgeführten Zielen und Massnahmen handelt es sich um übergeordnete – also mehrere Lebensbereiche betreffende – Aufgaben für den Kanton zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.

2.2 Ziele und Massnahmen

Kantonale Zielsetzung 1

Der Kanton fördert die Umsetzung der UN-BRK. Er stellt sicher, dass alle kantonalen gesetzlichen Grundlagen den Bestimmungen der UN-BRK, insbesondere dem eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz, entsprechen und sich kantonale Leistungen und Vorhaben in Einklang mit dieser eidgenössischen Gesetzgebung befinden. Zudem fördert er diesbezügliche Bestrebungen in den Gemeinden.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
A.1	Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung im Einbürgerungsverfahren und dahingehende Sensibilisierung der Gemeinden.	Amt für Justiz und Gemeinden	Reguläre Aufgabe	Art. 18 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art 8 BRK	Art. 6 Abs. 3 Bürgerrechtsgesetz ⁸
A.2	Einbezug des Themas «Behinderung» sowie von Betroffenen in die Kinder- und Jugendstrategie	Dienststelle Familie und Jugend	2026	Art. 7 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. c BRK	
A.3	Einbezug der Fachverantwortlichen Inklusion und Umsetzung UN-BRK in verwaltungsinterne Vernehmlassungsverfahren	Departementssekretariat DI / Staatskanzlei	Reguläre Aufgabe	Art. 4 Abs. 1 lit. a-c BRK	

⁸ Bürgerrechtsgesetz, SHR 141.100.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
A.4	Teilnahme an und Mitwirkung bei Austauschtreffen und Tagungen im Bereich Behindertengleichstellung (z. B. FGMB ⁹ -Austausch, SODK ¹⁰ -Fachausschüsse Arbeit und Wohnen)	Sozialamt	Reguläre Aufgabe	Art. 4 Abs 1 lit. a BRK	
A.5	Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen des Kantons Schaffhausen auf ihre Konformität mit der UN-BRK	Sozialamt	2026	Art. 4 Abs. 1 lit. a und b BRK	Art. 11 Abs. 3 KV
A.6	Schaffung einer kantonalen behindertenrechtlichen Gesetzgebung	Sozialamt	2031	Art. 4 Abs. 1 lit. a und b BRK	Art. 11 Abs. 3 KV
A.7	Überarbeitung gesetzlicher Grundlagen Finanzierung IFEG ¹¹ -Angebote, insbesondere die Finanzierung von ambulanter Betreuung im Wohnen und subjektfinanzierter Unterstützung bei der Inklusion im Thema Arbeit sowie weiterer erforderlicher Unterstützungsleistungen.	Sozialamt	2031	Art. 19 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 lit. a und b BRK	
A.8	Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der UN-BRK	Sozialamt	Reguläre Aufgabe	Art. 4 Abs 1; Art. 8 BRK	Art. 11 Abs. 3 KV

⁹ Fachstellen für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung von Bund, Kantonen und Gemeinden.

¹⁰ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren.

¹¹ Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.

Kantonale Zielsetzung 2

Öffentliche Bauten und Anlagen sind hindernisfrei zugänglich und Universal Design ist als Standard umgesetzt

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
A.9	Durchführung regelmässiger Weiterbildungen für Fachpersonen (Projektleitende, Bauinspektorat, ...) bezüglich der rechtlichen Grundlagen und Sensibilisierung mit Personen mit Behinderung	Hochbauamt	Laufend	Art. 9 Abs. 2 lit. c BRK	
A.10	Überprüfung kantonaler Gebäude mit viel Publikumsverkehr auf die Bedürfnisse von Menschen mit diversen Behinderungsarten und so weit als möglich entsprechende Anpassung	Hochbauamt	2026	Art. 9 Abs. 1 lit. a BRK	
A.11	Information an der Baureferententagung (Referat zu Rechtlichem, evtl. Input von Betroffenen)	Hochbauamt	Wiederkehrend nach Bedarf	Art. 9 Abs. 2 lit. c BRK	
A.12	Erlass und/oder Bekanntmachung von Merkblättern, Richtlinien und Leitfäden in Bezug auf die Barrierefreiheit	Hochbauamt	2026	Art. 9 Abs. 2 lit. a BRK	Art. 38 Baugesetz ¹²
A.13	Integration des Kriteriums Barrierefreiheit in die Broschüre Mobiliar- und Raumstandards	Hochbauamt	2026	Art. 9 Abs. 2 lit. a BRK	Art. 38 Baugesetz
A.14	Ergänzung der kantonalen Notfallkonzepte im Hinblick auf den Bedarf von Menschen mit Behinderungen	Hochbauamt	2026	Art. 11 BRK	Art. 4 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 BevSG ¹³

¹² Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht, SHR 700.100.

¹³ Bevölkerungsschutzgesetz (BevSG), SHR 500.100.

Kantonale Zielsetzung 3

Öffentliche Dienstleistungen, Veranstaltungen und kantonale Informationen sind für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich (kommunikativ und baulich).

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
A.15	Einbezug der Fachverantwortlichen Inklusion und Umsetzung UN-BRK bei grösseren IT-Projekten	ITSH	Laufend	Art. 9 Abs. 1 lit. b BRK	Art. 2 Abs. 2 ITSHG
A.16	Überprüfung und Verankerung der Verpflichtung zur Umsetzung der UN-BRK in diesbezüglich relevante Leistungsvereinbarungen des Kantons mit Dritten	DI	Laufend	Art. 4 Abs. 1 lit. e; Art. 9 Abs. 2 lit. b BRK	
A.17	Etablierung der Barrierefreiheit (WCAG, eCH-0059 Accessibility Standard) als Kriterium bei Softwarebeschaffungen	ITSH	2026	Art. 9 Abs. 2 lit. a und g BRK	Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 ITSHG ¹⁴
A.18	Systematische Überprüfung auf Barrierefreiheit und ggf. entsprechende Anpassung von Informationen im Zusammenhang mit Berufswahl und Berufsbildung (d. h. auf biz-sh.ch sowie berufsbildung-sh.ch)	Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung	2026	Art. 24 Abs. 5; Art. 21 lit. a BRK	§ 6 VO EGzBBG ¹⁵
A.19	Bereitstellung der zentralen Funktionen des ePortals (Navigation, intelligente Hilfe, SMART-Formulare ¹⁶) orientiert an der UN-BRK und den aktuellen WCAG ¹⁷	Departementssekretariat DI	2028	Art. 9 Abs. 1 lit. b BRK	Art. 2 Abs. 2 ITSHG

¹⁴ Gesetz über die Informatik Schaffhausen (ITSH-Gesetz, ITSHG), SHR 172.700.

¹⁵ Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (VO EGzBBG), SHR 412.101.

¹⁶ Intelligente, dynamische Formulare, die den klassischen Papier- oder PDF-Antrag ersetzen und eine vollständig digitale Antragstellung ermöglichen.

¹⁷ Web Content Accessibility Guidelines: internationale Richtlinie, die festlegt, wie digitale Inhalte gestaltet sein müssen, damit Menschen mit Behinderung sie nutzen können.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
A.20	Bereitstellung einer barrierefreien Grundversion der neuen Website des Kantons	Departementssekretariat DI	2029	Art. 9 Abs. 2 lit. g BRK	Art. 2 Abs. 2 ITSHG
A.21	Umsetzung des eCH-0059 Accessibility Standards ¹⁸ im Bereich Kommunikation und Erarbeitung entsprechender Konzepte zur Bereitstellung von Informationen in Gebärdensprache und Leichter Sprache	Staatskanzlei	Laufend	Art. 21 lit. a und b BRK	
A.22	Übersetzung von für Menschen mit Behinderung wichtigen Informationen der Behörde sowie nach Bedarf ihrer Entscheide in Leichte Sprache	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Laufend ab 2026	Art. 21 lit. a und b BRK	
A.23	Erhöhung der Bekanntheit und Verbesserung des barrierefreien Zugangs zu Angeboten der Opferhilfe	Sozialamt	Reguläre Aufgabe	Art. 17 Abs. 4 BRK; Art. 4 Abs. 3 IK ¹⁹	Art. 16 KV, Art. 6 KOHV ²⁰

Kantonale Zielsetzung 4

Der öffentliche Verkehr ist für alle Menschen autonom nutzbar.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
A.24	Barrierefreier Umbau von 48 Bushaltestellen (50 % aller Bushaltestellen barrierefrei)	Tiefbauamt	2030	Art. 9 Abs. 1 lit. a BRK; Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 3 und Art. 3 lit. b BehiG	

¹⁸ Norm für digitale Barrierefreiheit in Organisationen des Schweizer Gemeinwesens.

¹⁹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; IK), SR 0.311.35.

²⁰ Kantonale Verordnung über die Opferhilfe (KOHV), SHR 360.101.

Kantonale Zielsetzung 5

Verwaltung, politische Akteurinnen und Akteure sowie die Öffentlichkeit sind bezüglich der Anliegen und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und der Kommunikation mit ihnen sensibilisiert.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
A.25	Bereitstellung von Informationen und Anleitungen zur Barrierefreiheit für Webredaktorinnen und Webredaktoren	ITSH	2026	Art. 9 Abs. 2 lit. c und g BRK	Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 ITSHG
A.26	Informations- und Schulungsangebot für Mitarbeitende zum Thema Barrierefreiheit	ITSH	Laufend	Art. 9 Abs. 2 lit. c und g BRK	Art. 2 Abs. 2 ITSHG
A.27	Laufende Prüfung und Ergänzung des Weiterbildungsangebots für ausgewählte Zielgruppen innerhalb der Verwaltung zum Thema Inklusion und Umgang mit Kundschaft mit Behinderungen	Personalamt	Laufend	Art. 4 Abs. 1 lit. i BRK	Art. 25 Abs. 1 Personalgesetz ²¹ , § 5 Abs. 2 Personalverordnung ²²
A.28	Teilnahme an zukünftigen Ausgaben der nationalen «Aktions-tage Zukunft Inklusion»	Sozialamt	Gemäss nationalem Durchführungsplan	Art. 8 BRK	
A.29	Organisation von kantonalen Aktionstagen «Zukunft Inklusion» in Jahren ohne nationale Aktionstage	Sozialamt	Jährlich (ausser bei nationalen Aktionstagen im selben Jahr)	Art. 8 BRK	

²¹ Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz), SHR 180.100.

²² Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalverordnung), SHR 180.111.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
A.30	Einsatz in Abklärungsverfahren von Verfahrensbeiständen mit fachlicher Expertise zur Willensergründung von Personen mit kognitiv-kommunikativen Einschränkungen	Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde	Laufend ab 2027	Art. 12 Abs. 4 BRK	
A.31	Ausrichtung des Notfallplans auf die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung	KFO	Laufend	Art. 11 BRK	Art. 4 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2 BevSG

Kantonale Zielsetzung 6

Menschen mit Behinderungen und ihr Erfahrungswissen sind in wichtige, sie betreffende kantonale, wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorhaben einbezogen.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
A.32	Erarbeitung eines Partizipationsleitfadens für die Verwaltung und Organisatorinnen / Organisatoren von Veranstaltungen	Sozialamt	2027	Art. 4 Abs. 3; Art. 33 Abs. 3; Art. 30 Abs. 5 lit. e BRK	

3. Lebensbereich B: Wohnen

3.1 Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen

Die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung in Bezug auf ihre Wohnform müssen erweitert werden. Dazu braucht es mehr barrierefreie Wohnungen und ambulante Angebote, die auch bei erhöhtem Betreuungsbedarf das Leben in einer eigenen Wohnung ermöglichen. Hinzu kommt, dass der Assistenzbeitrag teilweise nicht ausreicht, um die nötige Unterstützung in den Bereichen alltägliche Lebensverrichtungen, Haushaltführung und Freizeitgestaltung zu erhalten. Manche Menschen werden auch dann auf einen Platz in einer Institution angewiesen sein bzw. diesen wünschen. Deshalb sind diese Angebote anzupassen. Wichtig ist dabei, dass es auch im institutionellen Bereich eine Bandbreite an Angeboten gibt, aus der gewählt werden kann. Dabei sind verschiedene Wohngruppengrößen, ausreichend Rückzugsraum und Privatsphäre gefragt. Darüber hinaus sollen die Bewohnenden das Leben in ihrer Institution vermehrt aktiv mitgestalten und in Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Bedürfnisse je nach Behinderungsform unterschiedlich sind und einige Betroffene am liebsten ein Angebot mit anderen Personen, die dieselbe Behinderung haben, nutzen möchten. Weiter ist noch mehr Flexibilität erforderlich, damit Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, verschiedene Wohnformen auszuprobieren, bevor ein Übertritt definitiv erfolgt.

3.2 Ziele und Massnahmen

Kantonale Zielsetzung 1

Möglichst alle Menschen mit Behinderung können ihre Wohnform frei wählen oder werden entsprechend ihren Möglichkeiten in den Entscheidungsfindungsprozess miteinbezogen.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
B.1	Bereitstellung barrierefreier Informationen über die verschiedenen Wohnformen und Supportleistungen auf der Webseite der Abteilung Soziale Angebote (Sozialamt)	Sozialamt	2031	Art. 19 lit. b BRK	

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
B.2	Schaffung einer Anlaufstelle, die über unterschiedliche Wohn- und Unterstützungsformen informiert und den Unterstützungsbedarf abklärt	Sozialamt	2030	Art. 19 lit. b BRK	

Kantonale Zielsetzung 2

Es stehen verschiedene Wohnangebote zur Verfügung und die Finanzierung der verschiedenen Wohnformen ist sichergestellt

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
B.3	Gestaltung der Angebotsplanung gemäss Art. 46 SHEG unter Fokus UN-BRK	Sozialamt	Wiederkehrend alle drei Jahre	Art. 19 lit. b BRK, Art. 10 IFEG	Art. 46 SHEG ²³
B.4	Begleitung von Projekten zur Schaffung ambulanter Betreuungsangebote im Bereich Wohnen	Sozialamt	2030	Art. 19 lit. b BRK	Art. 41 Abs. 4 SHEG, § 66 SHEV ²⁴
B.5	Entwicklung Leitfaden Intensivbetreuung SODK Ost + ZH	Sozialamt	2027	Art. 19 lit. b BRK	

²³ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen, SHR 850.100.

²⁴ Vereinbarung über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen, SHR 850.111; die Betreuung ausserhalb einer Einrichtung mit Leistungsvertrag wird unter dem geltenden Recht als Ausnahme verstanden.

Kantonale Zielsetzung 3

Der Immobilienmarkt ist für den Bedarf an barrierefreien Wohnungen sensibilisiert und ist bereit, entsprechende Massnahmen umzusetzen.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
B.6	Sensibilisierungsanlass für Immobilienfirmen im Rahmen eines kantonalen Aktionstags	Sozialamt	2026	Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 19 lit. a BRK	Art. 38 Abs. 3 Baugesetz

Kantonale Zielsetzung 4

Rahmenkonzepte und Infrastruktur der Institutionen ermöglichen Begegnungen und gesellschaftliche Teilhabe, bieten zugleich aber auch Raum für Privatsphäre in Partnerschaft und Familie.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
B.7	Entwicklung eines Richtraumprogramms für Institutionen unter Berücksichtigung der UN-BRK	Sozialamt	2026	Art. 22 Abs. 1 BRK	Art. 3 Abs. 1 SHEG

Kantonale Zielsetzung 5

Beistandspersonen, Beratungsstellen und Fachpersonal im Behindertenwesen sind verpflichtet, Bedarf und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung zu klären und die Betroffenen mit geeigneten Massnahmen in Kommunikation und Meinungsbildung zu unterstützen.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
B.8	Angebot von Weiterbildungen für Beistandspersonen zu den Themen Einbezug und Befähigung der Verbeiständeten	Kindes- und Erwachsenen-schutzbehörde	Laufend ab 2027	Art. 4 Abs. 1 lit. i BRK	Art. 57 Abs. 1 lit. b EG ZGB ²⁵

²⁵ Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB), SHR 210.100.

4. Lebensbereich C: Arbeit und Beschäftigung

4.1 Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen

Personen mit Behinderung haben oft grosse Mühe, eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt zu finden. Es existieren keine Zahlen, wie viele Menschen mit Behinderung beim Kanton angestellt sind. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sie nicht repräsentativ in der Verwaltung vertreten sind. Sowohl in der öffentlichen Verwaltung wie auch in der Privatwirtschaft muss die Bereitschaft, Menschen mit Behinderung auf möglichst vielen Funktions- und Qualifikationsstufen einzustellen, gefördert werden. Dazu gehört, dass geeignete Unterstützungsangebote vorhanden und den Arbeitgebenden bekannt sind. Zudem muss sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderung eine breite Auswahl an für sie möglichen und geeigneten Tätigkeiten haben, unabhängig davon, ob sie im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt tätig sind.

4.2 Ziele und Massnahmen

Kantonale Zielsetzung 1

Die kantonale Verwaltung sowie Anstalten nach öffentlichem Recht und im Kanton ansässige Unternehmen sind vorbildliche Arbeitgebende und beschäftigen Mitarbeitende mit Behinderung auf möglichst allen Funktions- und Qualifikationsstufen sowie als Lernende. Arbeitsplätze in der kantonalen Verwaltung sind barrierefrei nutzbar.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
C.1	Etablierung von Barrierefreiheit als Kriterium bei Hardware-Beschaffungen	ITSH	2026	Art. 27 Abs. 1 lit. g BRK	Art. 12 Abs. 1 ITSHG
C.2	Berücksichtigung von Barrierefreiheit als Kriterium bei Neubeschaffungen von Software im HR-Bereich nach Möglichkeit	Personalamt	Laufend	Art. 27 Abs. 1 lit. g BRK	Art. 12 Abs. 1 ITSHG

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
C.3	Beratung bei der Anstellung von Menschen mit Behinderungen	Personalamt	Reguläre Aufgabe	Art. 27 Abs. 1 lit. g BRK	Art. 43 Abs. 3 Personalgesetz, § 5 Personalverordnung
C.4	Erstellung eines Infoblattes zu Arbeitsplatzanalyse und -anpassung und Zurverfügungstellung via HR-Portal	Hochbauamt	2026	Art. 27 Abs. 1 lit. i BRK	Art. 18 Personalgesetz

Kantonale Zielsetzung 2

Menschen mit Behinderung haben eine breite Auswahl an Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Sie können Arbeitsort und Tätigkeitsgebiet unabhängig von ihrer Wohnform wählen.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
C.5	Gestaltung der Angebotsplanung unter Fokus UN-BRK	Sozialamt	Wiederkehrend alle vier Jahre	Art. 27 BRK	Art. 46 SHEG
C.6	Weiterbildungskonzept Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt und Durchführung von Weiterbildungsangeboten für Menschen mit Behinderungen	Sozialamt	2028	Art. 27 Abs. 1 lit. c BRK	

Kantonale Zielsetzung 3

Menschen mit Behinderung erhalten die benötigte technische und personelle Assistenz, um eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Tätigkeit wahrnehmen zu können. Dabei können sie selbst über deren Form entscheiden.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
C.7	Pilotprojekte, welche die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im ersten Arbeitsmarkt unterstützen (z. B. die Förderung der Verbreitung des arbeitsagogischen Wissens, Leistungsverträge mit Unternehmen, die Plätze anbieten)	Sozialamt	2032	Art. 27 Abs. 1 lit. e BRK	
C.8	Prüfung und ggf. Etablierung einer Peer-to-Peer-Beratung im Rahmen der kantonalen Angebotsplanung 2029–2031	Sozialamt	2031 (Pilot), 2033 (ggf. regulär)	Art. 27 Abs. 1 lit. k BRK	

5. Lebensbereich D: Politik

5.1 Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen

Die Möglichkeit politischer Teilhabe und insbesondere der Ausübung von politischen Ämtern ist für Menschen mit Behinderung nicht ausreichend gewährleistet. Hürden bestehen in Bezug auf die Zugänglichkeit von Informationen zur politischen Meinungsbildung und der selbstständigen Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen, wobei sich die Zugangshürden je nach Art der Behinderung stark unterscheiden. Wichtiger Handlungsbedarf besteht somit bei der Gewährleistung der politischen Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen auf allen Ebenen. Weiter wurde festgestellt, dass die Anliegen von Menschen mit Behinderung nur ungenügend in der politischen Debatte vertreten sind – insbesondere bei Themen, die nicht offensichtlich «behinderntenpolitisch» sind. Dies beruht nicht auf fehlendem Willen, sondern auf mangelndem Bewusstsein. Zwar kann deskriptive Repräsentation dieses Defizit nicht vollständig beheben, eine stärkere Präsenz von Menschen mit Behinderung in politischen Gremien stellt jedoch einen wichtigen Schritt zu einer verbesserten Berücksichtigung ihrer Anliegen dar. Handlungsbedarf besteht somit bei der Sensibilisierung von Verwaltung und Politik bezüglich der Anliegen von Menschen mit Behinderung und der Schaffung der erforderlichen Rahmenbedingungen, dass Menschen mit Behinderung als Selbstvertretende aktiv im politischen Diskurs mitwirken können. Es ist im Einzelfall darauf zu achten, die Rahmenbedingungen so zu definieren, dass Menschen mit Behinderung im Falle einer Wahl in ein politisches Amt keinen finanziellen Verlust infolge einer Aufhebung der IV- Rente und der Ergänzungsleistungen erfahren.

Hinzu kommt, dass Personen unter umfassender Beistandschaft sowie Personen, die von einer vorsorgebeauftragten Person vertreten werden, aktuell von vorherein vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen sind. Dies wurde 2022 von BRK bemängelt und empfahl der Schweiz, sämtliche dahingehenden Bestimmungen von Bund und Kantonen aufzuheben.²⁶ Entsprechende Volkentscheide erfolgten bereits in den Kantonen

²⁶ Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2022). Abschiessende Bemerkungen zum Initialstaatenbericht der Schweiz:

<https://www.ebgb.admin.ch/dam/de/sd-web/i4f1KwhX0mv8/CRPD%20Abschiessende%20Bemerkungen%20%20zum%20Initialstaatenbericht%20der%20Schweiz.pdf>

Appenzell Innerrhoden, Glarus, Genf und Waadt. Auch die eidgenössischen Räte folgten einer entsprechenden Forderung. Der Bundesrat stellte als Alternative eine Einzelfallprüfung anstelle des heutigen Automatismus zur Diskussion²⁷.

5.2 Ziele und Massnahmen

Kantonale Zielsetzung 1

Menschen mit Behinderung können autonom wählen, abstimmen und gewählt werden und sind effektiv in den politischen Gremien und Ämtern vertreten.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
D.1	Einführung von E-Collecting (Pilotbetrieb gestützt auf die Erfahrungen des Pilotkantons St. Gallen)	Staatskanzlei	2028	Art. 29 lit. a BRK	
D.2	Mittelfristig (nach erfolgreicher Einführung von E-Collecting) Prüfung der Einführung von E-Voting (unter Berücksichtigung der Erfahrungen der bisherigen E-Voting-Kantone)	Staatskanzlei	2032	Art. 29 lit. a BRK	Art. 15ter Wahlgesetz ²⁸
D.3	Prüfung der Aufhebung des Abstimmungsverbots für Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, analog der Entwicklung auf Bundesebene	Staatskanzlei	Prüfung bis 2027	Art. 29 lit. a BRK	Art. 23 Abs. 3 KV, Art. 4 Abs. 1 Wahlgesetz

²⁷ Siehe Bundesrat (2023). Bericht «Politische Teilhabe von Schweizerinnen und Schweizern mit einer geistigen Behinderung» in Erfüllung des Postulats 21.3296 Carobbio Guscetti: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/83729.pdf>

²⁸ Gesetz über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Wahlgesetz), SHR 160.100). Der Ausschluss von Personen unter umfassender Beistandschaft vom Stimm- und Wahlrecht in Art. 4 Abs. 1 Wahlgesetz verstösst klar gegen Art. 29 und Art. 12 Abs. 2 UN-BRK.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
D.4	Prüfung der Assistenz für Kandidierende mit Behinderung (z. B. Gebärdensprachdolmetschung, Sprachassistenten, technische und bauliche Anpassungen), unter Vorbehalt der Zustimmung des jeweiligen Veranstalters	Staatskanzlei	2028 (Kantonsratswahl)	Art. 29 lit. a BRK i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. e BRK	

Kantonale Zielsetzung 2

Informationen für die politische Meinungsbildung und Teilhabe sind barrierefrei zugänglich und die politische Bildung ist gestärkt.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
D.5	Bereitstellung von Abstimmungsinformationen in Leichter Sprache	Staatskanzlei	2026	Art. 29 lit. a i. V. m. Art. 21 lit. a BRK	Art. 13a Abs. 1 Kantonsratsgesetz ²⁹
D.6	Gestaltung von Angeboten zur politischen Bildung für alle Schulstufen und Zielgruppen	Dienststelle Familie und Jugend	2027	Art. 24 Abs. 1 lit. c BRK	Art. 3 Abs. 2 lit. c HarmoS-Konkordat ³⁰

²⁹ Gesetz über den Kantonsrat, SHR 171.100.

³⁰ Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule, SHR 410.120.

Kantonale Zielsetzung 3

Der Politbetrieb in Schaffhausen ist inklusiv: Menschen, die politisch aktiv sein möchten, sind bedürfnisgerecht unterstützt. Menschen mit Behinderung und ihre Anliegen sind im politischen Diskurs ausreichend vertreten.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
D.7	Sicherstellung der bedarfsgerechten Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, die in ein kantonales Gremium gewählt wurden	Staatskanzlei	Reguläre Aufgabe	Art. 29 lit. a BRK i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. e BRK	

6. Lebensbereich E: Gesundheit

6.1 Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen

Im Bereich Gesundheit wird bei der räumlichen, der kommunikativen und der administrativen Zugänglichkeit Handlungsbedarf festgestellt. Die Zugänglichkeit von gesundheitsbezogenen Leistungen ist insbesondere eingeschränkt aufgrund a) von räumlichen Hürden, b) der Komplexität, in welcher medizinische Informationen kommuniziert werden, c) der notwendigen Vorlaufzeit, um Unterstützung und Hilfsmittel für die Wahrnehmung von gesundheitsbezogenen Terminen zu organisieren und d) von Lücken in der Finanzierung von medizinischen Hilfsmitteln, Medikamenten und weiteren gesundheitsbezogenen Leistungen und damit verbundener komplexer Antragsprozesse. Obwohl in dieser Hinsicht bereits viele Anstrengungen im Gesundheitswesen unternommen wurden, sind ein barrierefreier Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle und ein effektiver Einbezug von Menschen mit Behinderung in Entscheidungen, die ihre Gesundheit betreffen, noch nicht vollumfänglich sichergestellt. Handlungsbedarf wird dabei vor allem gesehen bezüglich a) der Sensibilisierung und Schulung des Fachpersonals aus dem Gesundheitswesen in behinderungsspezifischen Anforderungen an die Behandlung von Menschen mit Behinderung, den Umgang und die Kommunikation mit ihnen, b) ausreichender Flexibilität in der Leistungserbringung, um auf diese Anforderungen eingehen zu können, und c) der Stärkung und Förderung der Gesundheitskompetenzen von Menschen mit Behinderung. Des Weiteren soll das elektronische Patientendossier (EPD) bei möglichst vielen stationären und ambulanten Leistungserbringern eingeführt werden, damit Menschen mit Behinderung ihre Krankengeschichte einfacher nachverfolgen können und zur Verfügung haben. Aktuell muss man als Patientin oder Patient selbst wissen, welche Akten bei welcher Fachperson sind, und diese einfordern. Gerade für Personen mit kognitiven oder psychischen Behinderungen kann dies eine Hürde darstellen. Die digitale Ablage ermöglicht zudem – sofern in barrierefreiem Format – einen besseren Zugang zu den Daten für blinde und sehbehinderte Personen.

6.2 Ziele und Massnahmen

Kantonale Zielsetzung 1

Gesundheitsbezogene Leistungen und Angebote sind für alle Menschen gleichermassen zugänglich.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
E.1	Einführung und Etablierung von aufsuchenden Diensten (Etablierung und Weiterentwicklung Demenz-Konsiliardienst und Palliativ-Konsiliardienst sowie Einführung psychiatrischer Konsiliardienst)	Gesundheitsamt	2026	Art. 25 lit. c BRK	Art. 23 GesG ³¹ , Art. 2 Abs. 1 AbPG ³²
E.2	Barrierefreie Gestaltung des Neubaus des Kantonsspitals und seiner Umgebung unter Einhaltung der SIA-Norm 500	Spitäler Schaffhausen	2034	Art. 25 lit. c BRK	Art. 38 Baugesetz
E.3	Einbezug von Menschen mit Behinderung in den Planungsprozess mittels eines Workshops, um neben den gängigen Normen auch ihr Erfahrungswissen zu konsultieren.	Spitäler Schaffhausen	2026	Art. 25 lit. a i.V.m. Art. 4 Abs. 3 BRK	

³¹ Gesundheitsgesetz (GesG), SHR 810.100.

³² Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPG), SHR 813.500.

Kantonale Zielsetzung 2

Menschen mit Behinderung entscheiden selbstbestimmt über ihre Gesundheit und sind dabei bedarfsgerecht unterstützt.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
E.4	Ergänzung der Leistungsvereinbarungen um fehlende Dienstleistungen zur Förderung der Selbstbestimmung	Sozialamt	2032	Art. 25 BRK	Art. 8 Abs. 1 und 4 Spitalgesetz ³³ , Art. 6 AbPG

Kantonale Zielsetzung 3

Gesundheitsbezogene Informationen sind barrierefrei zugänglich und für möglichst alle Menschen verständlich.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
E.5	Etablierung einer möglichst barrierefreien Übersichtsplattform zu Angeboten in den Bereichen Gesundheit und Soziales	Gesundheitsamt	2026	Art. 25 i.V.m. Art. 21 lit. a BRK	§ 3 Abs. 1 lit. d AbPV ³⁴
E.6	Förderung der Einführung und Nutzung des elektronischen Patientendossiers durch Anschluss möglichst vieler stationärer und ambulanter Leistungserbringer	Gesundheitsamt	Ende 2025 produktiver Einsatz bei allen stationären Leistungserbringern ermöglicht	Art. 25 i.V.m. Art. 9 UN-BRK	Art. 41 und 35 GesG

³³ Spitalgesetz, SHR 813.100.

³⁴ Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (AbPV), SHR 813.501.

Kantonale Zielsetzung 4

Fachpersonen im Gesundheitsbereich sind für die behinderungsspezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung sowie im Umgang und in der Kommunikation mit ihnen sensibilisiert und geschult.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
E.7	Sensibilisierungskampagne für medizinisches Personal	Sozialamt	2032	Art. 25 lit. d BRK	Art. 2 Abs. 6 AbPG

Kantonale Zielsetzung 5

Der Zugang zu gesundheitsbezogenen Leistungen, Hilfsmitteln und Medikamenten ist verbessert und Synergiepotenzial bei Betreuungs- und Gesundheits- bzw. Pflegeangeboten genutzt.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
E.8	Förderung der Kooperationen zwischen Organisationen aus den Bereichen Betreuung und Pflege, um Redundanzen und Lücken im Leistungsangebot zu vermeiden	Sozialamt	Laufend	Art. 25 lit. b BRK	Art. 29 GesG, Art. 2 AbPG
E.9	Massnahmenpaket zur Stärkung der ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung	Gesundheitsamt	2027	Art. 25 lit. c BRK	Art. 23 GesG

7. Lebensbereich F: Bildung

7.1 Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen hat im Bildungssystem eine der höchsten Separationsquoten der Schweiz. Um sie zu senken, müssen gesetzliche und organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Anreize zu einem inklusiveren Bildungssystem geben und neue Möglichkeiten eröffnen. Zudem müssen die physische und die digitale Infrastruktur der Bildungsinstitutionen barrierefrei gestaltet werden, sodass Auszubildende und Lehrpersonen mit Behinderung diese nutzen können. Wichtig ist zudem, dass Assistenzleistungen wie beispielsweise Gebärdensprachverdolmetschung zur Verfügung stehen, damit Personen mit Behinderung gleichen Zugang zu den im Unterricht vermittelten Inhalten haben und sich aktiv beteiligen können. Letztlich ist vor allem auch die Haltung entscheidend; diese soll durch Sensibilisierung nachhaltig beeinflusst werden.

7.2 Ziele und Massnahmen

Kantonale Zielsetzung 1

Die Integration von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf in die Regelschule ist gefördert. Inklusive Lösungen sind grundsätzlich separativen Lösungen vorzuziehen.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
F.1	Überprüfung, Verbesserung und Weiterentwicklung der Organisation der integrativen Sonderschulung im Rahmen des ganzheitlichen Projekts «Tragfähige Volksschule» (organisatorische Angliederung an die Regelschule, direkte Anstellungsinstanz für schulische Heilpädagoginnen und -pädagogen durch Kanton/Gemeinde, Ressourcenverwaltung durch die Schule gemäss gesetzlichen Vorgaben)	Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I	2029	Art. 24 Abs. 2 lit. d BRK	Art. 2 Sonderschul-Konkordat ³⁵

Kantonale Zielsetzung 2

Bildungsangebote im Zuständigkeitsbereich des Kantons sind zugänglich und inklusiv, Schülerinnen und Schüler mit Behinderung nehmen gleichberechtigt am Schulalltag teil und die Fachkompetenz von Lehrpersonen und Schulen bezüglich inklusiver Schulung ist bestmöglich gefördert.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
F.2	Verbesserung der Finanzierung der schulergänzenden Betreuung für Kinder mit Behinderung	Dienststelle Familie und Jugend	2029	Art. 19 lit. c BRK	§ 2 Abs. 3 Tagesstrukturverordnung ³⁶ , § 4 Abs. 1 lit. e Sonderschulendekret ³⁷

³⁵ Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik, SHR 410.240.

³⁶ Verordnung betreffend die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an schulergänzende Tagesstrukturen, SHR 410.102; nach dieser Bestimmung sind Sonderschulen keine schulergänzenden Tagesstrukturen im Sinne der Verordnung.

³⁷ Dekret über die Schaffhauser Sonderschulen, SHR 411.210.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
F.3	Verbesserung der Finanzierung von Kinderbetreuungsangeboten im Frühbereich für Kinder mit Behinderung	Dienststelle Familie und Jugend	2026	Art. 19 lit. c BRK	§ 2 Abs. 3 Tagesstrukturverordnung, § 4 Abs. 1 lit. e Sonderschulendekret
F.4	Ermöglichen eines barrierefreien Zugangs zum Studium	PHSH	2027	Art. 24 Abs. 5 BRK	
F.5	Verstärkte Aufnahme der Themen Barrierefreiheit und Inklusion in Aus- und Weiterbildungsprogramm	PHSH	Laufend	Art. 8 Abs. 2 lit. b BRK	§ 1 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 VO PHS ³⁸
F.6	Prüfung und Anpassung der inklusiven Gestaltung von Schulfächern, Lagern und Schulausflügen im Rahmen des ganzheitlichen Projekts «Tragfähige Volksschule»	Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I	2029	Art. 24 Abs. 2 lit. b BRK	Art. 22 Schulgesetz ³⁹

Kantonale Zielsetzung 3

Bildungsbedarf und Unterstützung sind kindesorientiert abgeklärt und periodisch überprüft sowie die Durchlässigkeit zwischen den unterschiedlichen Bildungsangeboten sichergestellt.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
F.7	Systematische und sensible Begleitung von Übergängen zwischen Angeboten und Schulstufen	Dienststelle Familie und Jugend	2029	Art. 24 BRK	§ 12 Abs. 1 Schuldekret ⁴⁰ , § 4 Verordnung SAB ⁴¹

³⁸ Verordnung über die Pädagogische Hochschule Schaffhausen, SHR 414.201.

³⁹ SHR 410.100.

⁴⁰ SHR 410.100.

⁴¹ Verordnung über die Aufgaben der Abteilung Schulische Abklärung und Beratung (Schulpsychologischer Dienst), SHR 410.304.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
F.8	Regelmässige Überprüfung der Abklärungsinstrumente auf wissenschaftliche Aktualität	Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I	Laufend	Art. 24 Abs. 2 BRK	
F.9	Etablierung einer periodischen Beurteilung, ob das aktuelle Setting den Bedürfnissen entspricht bzw. ob die Möglichkeit zur Reintegration besteht	Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I	Jährlich	Art. 24 BRK	

Kantonale Zielsetzung 4

Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigten Zugang zu Ausbildungsmöglichkeiten, und ein erfolgreicher Ausbildungsabschluss ist gefördert.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
F.10	Aufnahme einer Frage zu möglicher Inklusion bei den Besuchen zur Erteilung der Bildungsbewilligung (Lehraufsicht; z. B. Aufnahme in Checkliste)	Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung	2026	Art. 8 Abs. 2 lit. b BRK	§ 17 VO EGzBBG
F.11	Sollte seitens Berufsbildung ein Austauschgremium für Lehrbetriebe geschaffen werden: Aufnahme des Themas Inklusion (z. B. bei einem Feierabendanlass, wo Berufsbildner/innen eingeladen werden)	Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung	2026	Art. 8 Abs. 2 lit. b BRK	
F.12	Überprüfung der baulichen Barrierefreiheit des Berufsinformationszentrums und Besprechung eines allfälligen Anpassungsbedarfs mit der Eigentümerin	Hochbauamt	2026	Art. 9 Abs. 1 lit. a BRK	
F.13	Überprüfung und Sicherstellung des barrierefreien Zugangs zu Informationen über die Kantonsschule im Rahmen der Überarbeitung der Website	Kantonsschule	2029	Art. 9 Abs. 1 lit. b BRK	Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 ITSHG

Kantonale Zielsetzung 5

Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigt die Möglichkeit, Weiterbildungen zu besuchen – sowohl für die persönliche als auch für die berufliche Entwicklung.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
F.14	Aufbau eines Fonds zur Deckung behinderungsbedingter Mehrkosten bei Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung	Sozialamt	2034	Art. 24 Abs. 5 BRK	

8. Lebensbereich G: Freizeit/Sport/Kultur

8.1 Handlungsbedarf im Kanton Schaffhausen

Freizeit, Kultur und Sport sind wichtige Bereiche für alle Menschen. Es sind Bereiche der Begegnung, des Austausches, des Erholens, der Auseinandersetzung mit der Welt und anderen und des Wohlbefindens. Handlungsbedarf wird für Menschen mit Behinderung sowohl als «passive» Zuschauerinnen und Zuschauer als auch als aktive Sportlerinnen und Sportler, Kulturschaffende, Gestaltende festgestellt. Der Handlungsbedarf besteht bei der räumlichen, der kommunikativen und der informationellen Zugänglichkeit bestehender Angebote. Das heisst konkret, dass Menschen mit Behinderung aufgrund a) von räumlichen Hürden, b) der fehlenden Finanzierung von Angeboten wegen geringer finanzieller Mittel, c) von zu komplexen, nicht verständlichen Angeboten, d) der fehlenden Information über bestehende Angebote oder e) der fehlenden Sensibilisierung der Anbietenden von Freizeit, Kultur- und Sportangeboten eingeschränkt sind. Ziel ist, dass möglichst alle öffentlichen Angebote in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport nutzbar sind für Menschen mit Behinderung – als Publikum oder als Akteurinnen und Akteure.

Handlungsbedarf wird dabei insbesondere gesehen bezüglich a) Sensibilisierung und Schulung von Anbietenden von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten über behinderungsspezifische Anforderungen an die Zugänglichkeit von Angeboten, b) Koordination der unterschiedlichen Angebote und Zugang zu Informationen, c) Stärkung und Förderung des frühzeitigen Einbezugs von Menschen mit Behinderung bei der Vorbereitung, Planung und Gestaltung von Freizeit-, Kultur- und Sportangeboten, d) Sicherstellung von Begleitung (und Transport) für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf oder Kinder mit Behinderung.

8.2 Ziele und Massnahmen

Kantonale Zielsetzung 1

Angebote im Bereich Freizeit, Kultur und Sport sowie diesbezügliche Informationen sind für alle Menschen zugänglich und einfach verständlich.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
G.1	Aufnahme von Rabatt für Personen mit IV-Ausweis sowie Gratiseintritt für Begleitpersonen in zukünftige Leistungsvereinbarungen mit Kulturinstitutionen, sofern diese einverstanden sind	Departementssekretariat ED	Laufend ab 2026	Art. 30 Abs. 5 lit. e BRK	
G.2	Aufnahme des Themas Inklusion in die Erarbeitung der neuen Kulturstrategie	Departementssekretariat ED	2027	Art. 30 BRK	
G.3	Integration des Themas Inklusion in das neue Antragsformular des Online-Gesuchstools für Fördergelder im Kulturbereich	Departementssekretariat ED	2026	Art. 30 Abs. 5 lit. e BRK	Art. 11 Abs. 2 Kultugesetz ⁴²
G.4	Bereitstellen von Informationen über inklusive Angebote im Kulturbereich via Website	Departementssekretariat ED	2026	Art. 30 Abs. 5 lit. e BRK	
G.5	Einbringen des Themas Inklusion in relevante Gremien (z. B. Kulturforum)	Departementssekretariat ED	Laufend	Art. 8 BRK	
G.6	Konsultation der Fachverantwortlichen Inklusion und Umsetzung UN-BRK bei neuen Vorhaben im Kulturbereich oder bei Fragestellungen zu Inklusion und Barrierefreiheit	Departementssekretariat ED	Laufend	Art. 4 Abs 1 lit. a BRK	

⁴² SHR 441.100.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
G.7	Überprüfung der Barrierefreiheit von Sportstätten in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Erfassung der Ergebnisse in einem Katalog	Departementssekretariat ED	2026	Art. 30 Abs. 5 lit. c BRK	
G.8	Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds nach den Bestimmungen der Sportfondsverordnung zur Verbesserung der Barrierefreiheit von Sportstätten	Departementssekretariat ED	Laufend	Art. 30 Abs. 5 lit. c BRK	§ 4 Sportfondsverordnung ⁴³
G.9	Unterstützung der Inklusion von Menschen mit Behinderung an Sportanlässen durch die Bereitstellung zusätzlicher Beiträge durch den Swisslos-Sportfonds nach den Bestimmungen der Sportfondsverordnung	Departementssekretariat ED	Laufend	Art. 30 Abs. 5 lit. e BRK	§ 6 Sportfondsverordnung

Kantonale Zielsetzung 2

Menschen mit Behinderung sind sichtbar als Akteurinnen und Akteure in den Bereichen Freizeit, Kultur und Sport.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
G.10	Einbezug von Menschen mit Behinderung bei der Ausarbeitung des Kantonalen Sportförderungskonzeptes	Departementssekretariat ED	2026	Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art. 30 Abs. 5 BRK	

⁴³ Verordnung über die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds, SHR 415.101.

Nr.	Massnahme	Verantwortlich	Frist	Rechtliche Grundlagen	Anknüpfung kant. Recht
G.11	Unterstützung von inklusiven Sportprojekten mit Beiträgen aus dem Swisslos-Sportfonds nach den Bestimmungen der Sportfondsverordnung	Departementssekretariat ED	Laufend	Art. 30 Abs. 5 lit. a BRK	§ 6 Abs. 1 lit. e Sportfondsverordnung
G.12	Unterstützung von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderung, die an offiziellen Meisterschaften teilnehmen, mit einem Beitrag aus dem Swisslos-Sportfonds nach den Bestimmungen der Sportfondsverordnung	Departementssekretariat ED	Laufend	Art. 30 Abs. 5 lit. b BRK	§ 6 Abs. 1 lit. c Sportfondsverordnung
G.13	Aufnahme der Förderung des Behindertensports in die Sportfondsverordnung bei der nächsten Revision ⁴⁴	Departementssekretariat ED	Nächste Revision (noch nicht festgelegt)	Art. 30 Abs. 5 lit. b BRK	

⁴⁴ Die in G.11 und G.12 vorgesehenen Unterstützungen lassen sich zwar unter die bestehende Norm subsumieren. Da es sich jedoch um eine sehr offen formulierte Bestimmung handelt, ist es zur Umsetzung der UNO-BRK notwendig, dass der Behindertensport nicht lediglich implizit erfasst wird, sondern ausdrücklich in der Bestimmung aufgeführt wird.

9. Ressourcen für die Umsetzung

Der genaue Ressourcenbedarf für die Umsetzung der Massnahmen lässt sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Aktionsplans noch nicht abschliessend bestimmen. Gemäss dem Wunsch des Kantonsrats erfolgt die Umsetzung im Rahmen der regulären Amtstätigkeit der zuständigen Stellen. Diese sind verantwortlich dafür, gegebenenfalls zusätzlich benötigte Ressourcen im ordentlichen Budgetprozess oder über Nachtragskredite zu beantragen. Dieses Vorgehen ermöglicht eine laufende Überprüfung des Mittelbedarfs und eine realistische Budgetierung. Dies führt nicht nur zu einer verlässlicheren Finanzplanung, sondern gibt dem Kantonsrat und der Regierung auch mehr Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf die Priorisierung der Investitionen.

Eine detaillierte Kostenveranschlagung einzelner Massnahmen – und damit des gesamten Aktionsplans – ist aus mehreren Gründen nicht sinnvoll und nur beschränkt umsetzbar. Zuerst bedingen zahlreiche Massnahmen eine Projektierung. Erst auf dieser Grundlage lassen sich die Kosten abschätzen. Das gilt umso mehr für Vorhaben, deren Umsetzung auf einen späteren Zeitpunkt geplant ist. Eine Kostenschätzung zum aktuellen Zeitpunkt ist somit weder zuverlässig noch aussagekräftig. Dies bestätigen die Erfahrungen anderer Kantone mit vergleichbaren Aktions- oder Massnahmenplänen. Zudem sind zahlreiche Massnahmen in ohnehin geplante Projekte eingebettet, etwa in kantonale Strategien wie jene zur Kultur und zur Jugend oder in die Weiterentwicklung digitaler Angebote wie neuer Websites oder die Entwicklung des ePortals. Die behinderungsbedingten Kosten dürften in vielen Fällen nicht eindeutig bestimmbar sein. Zudem wäre ein solches Vorhaben nicht statthaft, da viele weitere Zielgruppen von den entsprechenden Massnahmen profitieren. Weiter entstehen Aufwände im Rahmen bestehender politischer Aufträge oder gesetzlicher Vorgaben, beispielsweise im Zusammenhang mit E-Collecting, der Bereitstellung von Abstimmungsinformationen in Leichter Sprache oder der barrierefreien Gestaltung von Bushaltestellen im Rahmen laufender Sanierungsprojekte sowie der Angebotsplanung gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz. Schliesslich widerspräche eine separate Ausweisung der Kosten für Zugänglichkeit und Teilhabe dem Normalisierungsprinzip sowie dem Anspruch, Inklusion als integralen Bestandteil staatlichen Handelns zu verankern. Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass ein Grossteil der mit den Massnahmen verbundenen Aufwände als gebundene Kosten zu betrachten ist. Die Gebundenheit der Kosten ergibt sich dabei jedoch nicht aus ihrem Zusammenhang mit einer Massnahme dieses Aktionsplans, sondern bestimmt sich nach den üblichen Kriterien. Es obliegt den für die Massnahmen verantwortlichen Dienststellen, die zu erwartenden Kosten im Rahmen des Finanzplans zu erfassen.

Um dauerhaft tragfähige Strukturen und optimale Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Aktionsplans sicherzustellen, erhält das kantonale Sozialamt mit der Verabschiedung dieses Aktionsplans zusätzliche Ressourcen im Umfang von 80 Stellenprozenten zugesprochen. Sie dienen einerseits der Beratung und Unterstützung der Dienststellen bei der Umsetzung ihrer Massnahmen, der Koordination der Umsetzung des Aktionsplans und der Berichterstattung darüber. Andererseits dienen sie der Umsetzung der Massnahmen des Sozialamts in Bezug auf die Angebotsplanung gemäss IFEG und darauf basierend die Weiterentwicklung des Leistungsangebots für Menschen mit Behinderung – insbesondere die Stärkung ambulanter Angebote und den Aufbau dafür notwendiger Abklärungs- und Qualitätsinstrumente.

10. Monitoring

10.1 Ziele

Ein systematisches Monitoring ist zentral für eine kontinuierliche Steuerung der Umsetzung: Abweichungen können frühzeitig erkannt und gezielt adressiert werden. Es dient als Grundlage für die Berichterstattung, unterstützt Koordination und Kommunikation zwischen den beteiligten Akteurinnen und Akteuren, macht Fortschritte sichtbar und fördert die Zusammenarbeit. Nicht zuletzt fungiert es als Frühwarnsystem, um Abweichungen frühzeitig zu identifizieren und proaktiv Anpassungen vorzunehmen. So können Rückstände vermieden werden, die später nicht mehr aufgeholt werden könnten. Schliesslich wird durch die regelmässige Berichterstattung das Engagement des Kantons gegenüber der Zivilgesellschaft sichtbar und glaubwürdig unterstrichen.

Die Umsetzung der definierten Massnahmen liegt in der Zuständigkeit der im Aktionsplan festgelegten Organisationseinheit der kantonalen Verwaltung. Gleichzeitig gibt es aber auch diverse übergeordnete Themen, in Bezug auf welche ein regelmässiger Austausch nicht nur zwischen dem Sozialamt als Koordinationsstelle und den einzelnen Dienststellen, sondern auch der Dienststellen untereinander angezeigt ist. So können gute Praktiken ausgetauscht und Herausforderungen gemeinsam diskutiert werden. Auch dies ist ein wichtiger Bestandteil des Monitorings, denn eine Analyse ohne daraus abgeleitete Handlungsleitlinien bleibt schlussendlich wirkungslos.

Adressatinnen und Adressaten des Monitorings sind insbesondere die Massnahmenverantwortlichen und der Regierungsrat als Auftraggeber. Hinzu kommt die Zivilgesellschaft als Adressatin der Kommunikation über den aktuellen Stand. Eine besondere Rolle kommt Menschen mit Behinderung zu: Art. 4 Abs. 3 UN-BRK sieht vor, dass sie bzw. ihre Vertretungen nicht nur informiert, sondern in Bezug auf sie betreffende Belange auch konsultiert werden müssen.

10.2 Gremienstruktur

Mit der Verabschiedung des Aktionsplans wird ein **Steuergremium** bestehend aus Delegierten aller in den Aktionsplan involvierten Dienststellen eingesetzt. Dieses wird von der Fachverantwortlichen Inklusion und Umsetzung UN-BRK geleitet und ist verantwortlich für die koordinierte Umsetzung der Massnahmen sowie deren Monitoring. Zeigt sich im Monitoring Anpassungsbedarf bei einzelnen Massnahmen oder sind diese umgesetzt und Folgemaassnahmen geplant, schlägt das Steuergremium dem Regierungsrat mit

dem nächsten Zwischenbericht (vgl. Kapitel 9.3) eine entsprechende Anpassung des Aktionsplans vor. Das Steuergremium trifft sich zweimal jährlich. Das erste Treffen dient zur Diskussion verwaltungsinterner Themen, während beim zweiten Treffen ein Fachinput sowie der Austausch mit Menschen mit Behinderung im Zentrum steht.

Zudem wird eine **Begleitgruppe** bestehend aus fünf bis sieben Personen mit Behinderung gebildet. Ihre Mitglieder werden vom kantonalen Sozialamt auf Vorschlag der Behindertenkonferenz Schaffhausen (BKSH) gewählt. Die Begleitgruppe begleitet die Umsetzung des Aktionsplans und berät das Steuergremium. Die Leitung der Begleitgruppe liegt aufgrund ihrer Gesamtverantwortung für das Monitoring bei der Fachverantwortlichen Inklusion und Umsetzung UN-BRK. Im Hinblick auf Stellungnahmen der Begleitgruppe wirkt sie jedoch nur mit beratender Stimme mit. Die Begleitgruppe trifft sich zweimal jährlich, wobei sie beim ersten Treffen den Umsetzungsstand und mit der Verwaltung zu besprechende Themen diskutiert, während beim zweiten der Austausch mit der Verwaltung im Zentrum steht.

Nachfolgende Tabelle fasst die strukturelle Organisation des Monitorings zusammen.

	Regierungsrat	Steuergremium	Begleitgruppe
Rolle/Funktion	Auftraggeber, Steuerung	Umsetzung	Begleitung
Zusammensetzung		Betroffene Dienststellen	Erfahrungsexpertinnen / -experten (Selbstbetroffene, 5–7 Personen)
Leitung		Fachbereich Inklusion und Umsetzung UN-BRK	Fachbereich Inklusion und Umsetzung UN-BRK
Aufgaben/ Kompetenzen	Anpassung Aktionsplan, Ressourcen für Umsetzung KAP zur Verfügung stellen (soweit im Zuständigkeitsbereich)	Umsetzung Massnahmen, Koordination der Aktivitäten, Monitoring durchführen, Anpassungen vorschlagen	Mitdenken, Anregungen, Inputs, Anpassungen vorschlagen
Sitzungen		2-mal jährlich	2-mal jährlich

10.3 Berichterstattung

Neben dem regelmässigen Austausch soll alle zwei bis drei Jahre der Stand der Massnahmenumsetzung und der dafür erfolgte Mitteleinsatz erhoben werden. Dieses Intervall bietet ausreichenden zeitlichen Abstand, um Entwicklungen sichtbar machen zu können. Die Erhebung wird von der Fachverantwortlichen Inklusion und Umsetzung UN-BRK bei allen massnahmenverantwortlichen Stellen durchgeführt. Aus den Ergebnissen entsteht ein kurzer Bericht, welcher dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

In Anbetracht des langen Zeithorizonts des Aktionsplans soll in der Hälfte der Zeit – also nach vier Jahren – eine grössere Evaluation mit Möglichkeit zur Anpassung des Aktionsplans stattfinden. Die Erhebung erfolgt analog zu den anderen Zwischenberichten. Der resultierende Bericht enthält jedoch gegebenenfalls zusätzlich Angaben zum Anpassungsbedarf und wird gemeinsam mit einer allfällig überarbeiteten Version des Aktionsplans dem Regierungsrat zur Verabschiedung unterbreitet. Mögliche Anpassungen beschränken sich dabei nicht ausschliesslich auf Änderungen des Umfangs oder der Frist einer bestehenden Massnahme, sondern umfassen auch die Aufnahme von Folgemaassnahmen zu den in der ersten Hälfte der Periode abgeschlossenen.

Die Zeitplanung der Berichterstattung gestaltet sich wie folgt:

Dokument(e)	Regierungsratsvorlage im
Aktionsplan	Q1 2026
Zwischenbericht 1	Q3 2027
Zwischenbericht 2, überarbeiteter Aktionsplan	Q3 2030
Zwischenbericht 3	Q3 2032
Schlussbericht, neuer Aktionsplan	Q4 2035

11. Anhang: Kategorisierung Kosten

A = Keine oder keine wesentlichen (Mehr-)Kosten

B = Kostenfolgen können erst zu einem späteren Zeitpunkt ermittelt werden

C = Kostenschätzung liegt vor

D = (Mehr-)Kosten bekannt

Nr.	Thema	Verantwortlich	Frist	Kat.	Kommentare
A.1	Einbürgerungsverfahren	Amt für Justiz und Gemeinden	Reguläre Aufgabe	A	
A.2	Kinder- und Jugendstrategie	Dienststelle Familie und Jugend	2026	A	
A.3	Inklusionsaspekte in Vernehmlassungsverfahren	Departementssekretariat DI / Staatskanzlei	Reguläre Aufgabe	A	
A.4	Austausch zu Behindertengleichstellung	Sozialamt	Reguläre Aufgabe	A	
A.5	Vereinbarkeit kantonaler Rechtsgrundlagen mit UN-BRK	Sozialamt	2026	D	24 100 CHF verbucht 2025
A.6	Kantonale behindertenrechtliche Gesetzgebung	Sozialamt	2031	B	Höhe der externen Kosten u.a. abhängig von Ressourcen der Fachstelle Inklusion und Umsetzung UN-BRK
A.7	Finanzierungssystem von Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Wohnen und Arbeiten	Sozialamt	2031	B	
A.8	Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung der UN-BRK	Sozialamt	Reguläre Aufgabe	B	Angebote werden derzeit geprüft.
A.9	Weiterbildungen und Sensibilisierungen zu Barrierefreiheit	Hochbauamt	Laufend	A	Ggf. Honorar für externe Referentinnen und Referenten
A.10	Barrierefreiheit kantonaler Gebäude	Hochbauamt	2026	C	Je 250 000 CHF in den Budgets 2025-2028 vorgesehen

Nr.	Thema	Verantwortlich	Frist	Kat.	Kommentare
A.11	Information an der Baureferententagung	Hochbauamt	Wiederkehrend nach Bedarf	A	
A.12	Informationen und Richtlinien zu Barrierefreiheit	Hochbauamt	2026	A	
A.13	Barrierefreie Raumausstattung	Hochbauamt	2026	A	
A.14	Kantonale Notfallkonzepte	Hochbauamt	2026	A	
A.15	Inklusionsaspekte in IT-Projekten	ITSH	Laufend	A	
A.16	Umsetzung der UN-BRK als Teil von Leistungsvereinbarungen mit Dritten	DI	Laufend	B	Grundsätzlich soll dies kostenneutral erfolgen. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob und inwiefern dies möglich ist.
A.17	Barrierefreie Softwarebeschaffungen	ITSH	2026	A	
A.18	Barrierefreie Informationen im Zusammenhang mit Berufswahl und Berufsbildung	Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung	2026	B	Vertiefte Abklärungen zu Anpassungsbedarf erforderlich
A.19	Barrierefreies ePortal	Departementssekretariat DI	2028	A	Aufgrund der Neuentwicklung ist mit keinen oder geringen Zusatzkosten zu rechnen.
A.20	Barrierefreie Website des Kantons	Departementssekretariat DI	2029	A	Aufgrund der Neuentwicklung ist mit keinen oder geringen Zusatzkosten zu rechnen.
A.21	Barrierefreie Information und Kommunikation	Staatskanzlei	Laufend	B	Wiederkehrende Kosten für Übersetzungen in Leichte Sprache und Gebärdensprache; noch nicht abschätzbar, da Umfang des Materials noch nicht erhoben

Nr.	Thema	Verantwortlich	Frist	Kat.	Kommentare
A.22	Informationen in Leichter Sprache	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Laufend ab 2026	B	Wiederkehrende Übersetzungskosten
A.23	Barrierefreier Zugang zur Opferhilfe	Sozialamt	Reguläre Aufgabe	B	Bedarf an Massnahmen zur Barrierefreiheit noch zu klären
A.24	Barrierefreie Bushaltestellen	Tiefbauamt	2030	C	Investitionskosten 12 Mio. in den nächsten 8–10 Jahren, wobei bei Aufwertungs- und Sanierungsprojekten die Kosten im Gesamtprojektkredit enthalten sind.
A.25	Anleitung zu barrierefreier Webredaktion	ITSH	2026	A	Mit bestehende Personalressourcen umsetzbar
A.26	Informations- und Schulungsangebot für Mitarbeitende zum Thema Barrierefreiheit	ITSH	Laufend	A	Ggf. Kosten für externe Kursleitung
A.27	Verwaltungsinterne Weiterbildungen zu Inklusion	Personalamt	Laufend	A	Honorarkosten für Referenten und Referentinnen
A.28	Nationale «Aktionstage Zukunft Inklusion»	Sozialamt	Gemäss nationalem Durchführungsplan	C	50 000 CHF pro Durchführung
A.29	Kantonalen Aktionstage	Sozialamt	Jährlich (ausser bei nationalen Aktionstagen im selben Jahr)	C	Kostendach von 30 000 CHF pro Durchführung
A.30	Verbesserte Willensergründung bei kognitiv-kommunikativen Behinderungen	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Laufend ab 2027	B	

Nr.	Thema	Verantwortlich	Frist	Kat.	Kommentare
A.31	Ausrichtung des Notfallplans auf die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung	KFO	Laufend	A	
A.32	Partizipationsleitfaden	Sozialamt	2027	A	
B.1	Informationen über die Wohnformen Supportleistungen	Sozialamt	2031	A	
B.2	Anlaufstelle zu Wohn- und Unterstützungsformen	Sozialamt	2030	B	
B.3	Angebotsplanung (Wohnen)	Sozialamt	Wiederkehrend	A	
B.4	Ambulantes Wohnen	Sozialamt	2027	C	zusätzliche Ressourcen KSA und Projektbeiträge im Budget 2026/2027/2028 je 20 000 CHF
B.5	Leitfaden Intensivbetreuung	Sozialamt	2027	C	Gesamtkosten: 25 000 CHF; Anteil SH ca. 3 000 CHF
B.6	Sensibilisierung Immobilienmarkt	Sozialamt	2026	C	7 983 CHF verbucht in 2025
B.7	Richtraumprogramm für Institutionen	Sozialamt	2026	C	29 000 CHF
B.8	Weiterbildungen für Beistandspersonen	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Laufend ab 2027	B	
C.1	Hardware-Beschaffungen	ITSH	2026	A	
C.2	HR-Software	Personalamt	Laufend	A	
C.3	Beratung zu Anstellung von Menschen mit Behinderungen	Personalamt	Reguläre Aufgabe	A	
C.4	Arbeitsplatzanalyse und -anpassung	Hochbauamt	2026	A	Mit internen Ressourcen umsetzbar; Anpassungen >400 CHF werden durch die IV finanziert.
C.5	Angebotsplanung (Arbeit und Beschäftigung)	Sozialamt	Wiederkehrend	B	Kosten sind abhängig vom identifizierten Bedarf

Nr.	Thema	Verantwortlich	Frist	Kat.	Kommentare
C.6	Weiterbildung zu Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt	Sozialamt	2028	C	Projektbeitrag in Budgets 2026–2028 je 8 000 CHF plus Ressourcen KSA
C.7	Unterstützungsangebote im ersten Arbeitsmarkt	Sozialamt	2032	B	Eruieren der Kosten im Rahmen von Pilotprojekten
C.8	Peer-to-Peer-Beratung	Sozialamt	2033	B	Eruieren der Kosten im Rahmen eines Pilotprojekts
D.1	E-Collecting	Staatskanzlei	2028	A	Massnahme geht auf einen pol. Auftrag zurück; Barrierefreiheit führt zu keinen oder geringen Mehrkosten, wenn von Beginn an berücksichtigt
D.2	E-Voting	Staatskanzlei	2032	B	
D.3	Stimmrechtsausschluss umfassend Verbeiständeter	Staatskanzlei	2027	A	
D.4	Assistenz für Kandidierende	Staatskanzlei	2028	B	Abhängig vom Leistungskatalog und der Anzahl Kandidierender mit Behinderungen
D.5	Abstimmungsinformationen in Leichter Sprache	Staatskanzlei	2026	C	Ca. 1 000 CHF pro Vorlage
D.6	Politische Bildung	Dienststelle Familie und Jugend	2027	A	
D.7	Unterstützung von Gremienmitgliedern	Staatskanzlei	Reguläre Aufgabe	B	Mehrkosten entstehen insofern als ein gewähltes Gremienmitglied auf Unterstützungsleistungen angewiesen ist, um gleichberechtigt seine Aufgabe wahrnehmen zu können.
E.1	Aufsuchende Gesundheitsdienste	Gesundheitsamt	2026	C	200 000 CHF jährlich wiederkehrend (Bestandteil von E.9)

Nr.	Thema	Verantwortlich	Frist	Kat.	Kommentare
E.2	Spitalneubau (SIA-Norm)	Spitäler Schaffhausen	2034	A	Bei konsequenter Berücksichtigung der Barrierefreiheit von Beginn an ist nicht mit Mehrkosten zu rechnen
E.3	Spitalneubau (Einbezug von Menschen mit Behinderungen)	Spitäler Schaffhausen	2026	A	Vgl. E.2
E.4	Ergänzende Leistungen zur Selbstbestimmung	Sozialamt	2032	B	
E.5	Übersichtsplattform zu Angeboten	Gesundheitsamt	2026	C	20 000 CHF jährlich wiederkehrend (Bestandteil von Kosten unter E.9) sowie einmalig max. 90 000 CHF
E.6	Elektronisches Patientendossier	Gesundheitsamt	2025	A	
E.7	Sensibilisierung Gesundheitspersonal	Sozialamt	2032	B	Kosten für Konzeption und Durchführung
E.8	Kooperationen von Pflege und Betreuung	Sozialamt	Laufend	B	Netto aus Kosten und Synergieeffekten aktuell nicht abschätzbar
E.9	Ambulante psychiatrische Versorgung	Gesundheitsamt	2027	C	467 000 CHF jährlich wiederkehrend
F.1	Integrative Sonderschulung	Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I	2029	B	Eruieren im Rahmen des Projekts «Tragfähige Volksschule»
F.2	Schulergänzende Betreuung	Dienststelle Familie und Jugend	2029	B	
F.3	Kinderbetreuung im Frühbereich	Dienststelle Familie und Jugend	2026	C	Wiederkehrende Kosten von ca. 320 000 CHF pro Jahr
F.4	Zugang zum Studium	PHSH	2027	A	
F.5	Inklusion als Studienthema	PHSH	Laufend	A	
F.6	Inklusiver Schulbetrieb	Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I	2029	B	Eruieren im Rahmen des Projekts «Tragfähige Volksschule»

Nr.	Thema	Verantwortlich	Frist	Kat.	Kommentare
F.7	Übergänge zwischen Schulstufen	Dienststelle Familie und Jugend	2029	B	
F.8	Abklärungsinstrumente	Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I	Laufend	B	
F.9	Überprüfung Schulsetting	Dienststelle Primar- und Sekundarstufe I	Jährlich	A	
F.10	Besuche bei Lehrbetrieben	Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung	2026	A	
F.11	Austauschgefäss mit Lehrbetrieben	Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung	2026	A	
F.12	Barrierefreiheit Berufsinformationszentrum	Hochbauamt	2026	B	Kostenschätzung nach Überprüfung und Bereitschaft der Eigentümerin für Anpassungen
F.13	Barrierefreie Website	Kantonsschule	2029	A	Aufgrund der Neuentwicklung ist mit keinen oder geringen Zusatzkosten zu rechnen.
F.14	Behinderungsbedingte Mehrkosten bei Weiterbildungen	Sozialamt	2034	B	Kosten über Fondsreglement und Äufnung steuerbar
G.1	Vergünstigung von Kulturangeboten	Departementssekretariat ED	Laufend ab 2026	A	Diverse Kulturinstitutionen bieten dies bereits an.
G.2	Kulturstrategie	Departementssekretariat ED	2027	A	
G.3	Sensibilisierung ihm Rahmen der Kulturförderung	Departementssekretariat ED	2026	A	
G.4	Informationen zu inklusiven Kulturangeboten	Departementssekretariat ED	Laufend	A	
G.5	Sensibilisierung in Gremien	Departementssekretariat ED	Laufend	A	
G.6	Konsultation bei Kulturprojekten	Departementssekretariat ED	Laufend	A	
G.7	Überprüfung Barrierefreiheit Sportstätten	Departementssekretariat ED	2026	A	Honorarkosten für Prüfgruppe

Nr.	Thema	Verantwortlich	Frist	Kat.	Kommentare
G.8	Anpassungen Barrierefreiheit Sportstätten	Departementssekretariat ED	Laufend	A	Mittel aus bestehendem Fonds
G.9	Inklusive Sportanlässe	Departementssekretariat ED	Laufend	A	Mittel aus bestehendem Fonds
G.10	Sportförderungskonzept	Departementssekretariat ED	2026	A	Mehrkosten nur durch Entlohnung der Mitarbeit von MmB
G.11	Inklusive Sportprojekte	Departementssekretariat ED	Laufend	A	Mittel aus bestehendem Fonds
G.12	Förderung von Sportler/innen	Departementssekretariat ED	Laufend	A	Mittel aus bestehendem Fonds
G.13	Behindertensport in Sportfondsverordnung	Departementssekretariat ED	Nächste Revision	A	

